

V e r k ü n d e t
laut Protokoll
am 9. Juni 1960
Wüst, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2229 008

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns A. Tr[REDACTED] in C[REDACTED], B[REDACTED] Straße
Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionskläge
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Ti[REDACTED] & F[REDACTED] C[REDACTED] de St[REDACTED], Société
Anonyme, vertreten durch die Kaufleute Vincent und Albe
de St[REDACTED], Boulevard J[REDACTED] L[REDACTED], Co[REDACTED], Be[REDACTED],
Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklag
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Juni 1960 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Spicler,
Dr. Mezger und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das
Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgericht
in Hamm vom 9. Januar 1959 aufgehoben, soweit
zum Nachteil des Beklagten erkannt hat.

Die Sache wird in diesem Umfang zur ande
weiten Verhandlung und Entscheidung an das Be
fungsgericht zurückverwiesen, dem auch die En
scheidung über die Kosten der Revision übertr
wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte bezog von der Klägerin im Jahre 1955 in Teillieferungen Stoffe, und zwar ca. 112 000 m Oberstoff und 30 000 m Futterstoff, die zur Herstellung von Uniformen für die französische Besatzungsmacht dienen sollten. Er lieferte diese Stoffe an die Kleiderfabrik T. in He. weiter, welche die Verarbeitung zu Uniformen vornahm und die Uniformstücke auf Grund ihrer Abmachungen mit der französischen Militärverwaltung in Baden-Baden an die französische Besatzungsmacht auslieferte.

Zur Tilgung seiner Zahlungsverpflichtungen übergab der Beklagte der Klägerin unter anderem einen von ihm akzeptierten Wechsel über 15 000 DM. Diesen Wechsel hat die Klägerin wegen eines Restbetrages von 11 524,09 DM im Wechselprozeß eingeklagt. Durch Wechselvorbehaltsurteil hat das Landgericht der Klage in Höhe von 8774,12 DM zuzüglich Zinsen und Wechselunkosten stattgegeben, ohne jedoch die Klage wegen des Restbetrages abzuweisen. Im Nachverfahren hat die Klägerin zunächst Zahlung in Höhe der Klageforderung, später nur 10 040,47 DM nebst Zinsen begehrt, wobei sie hinsichtlich des in dieser Summe enthaltenen Betrages von 8774,12 DM die vorbehaltlose Aufrechterhaltung des Wechselurteils beantragt hat. Der Beklagte hat Aufrechnung mit

Schadensersatzansprüchen geltend gemacht. Zur Begründung seiner Ansprüche hat er vorgetragen, die Stoffe der Klägerin hätten Farb- und Gewebefehler aufgewiesen und seien nicht termingerecht geliefert worden. Dadurch sei seiner eigenen Abnehmerin, der Kleiderfabrik T., ein erheblicher Schaden entstanden. Insbesondere habe diese Firma von der französischen Militärverwaltung sowohl Abzüge wegen Mängel der Stoffe als auch eine Vertragsstrafe in Höhe von 3989 DM hinnehmen müssen. Einen Teil dieses Schadens habe die Firma

T [REDACTED] von ihrer dem Beklagten geschuldeten Vergütung in Abzug gebracht. Wegen des überschießenden Teiles habe sie von dem Beklagten Zahlung verlangt (vgl. Kontoauszug der Firma T [REDACTED] vom 25. Oktober 1956). Außerdem habe die Firma T [REDACTED] durch die Lieferungsverzögerung im eigenen Betriebe einen Schaden erlitten, und zwar im Hinblick auf die Notwendigkeit, andere Aufträge umzudisponieren. Die Geltendmachung dieses Schadens habe sich die Firma T [REDACTED] vorbehalten. Er, der Beklagte, sei berechtigt, Ersatz der durch die Abzüge und die weiteren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Firma T [REDACTED] entstandenen Einbuße von der Klägerin zu fordern, da diese für die rechtzeitig gerügten Fehler der Stoffe und den durch Verzug verursachten Schaden einzustehen habe. Der Beklagte hat widerklagend Ersatz des die Klageforderung übersteigenden Schadens zu einem Betrage von 10 000 DM verlangt.

Das Landgericht hat durch Teilurteil unter Aufhebung des Wechselvorbehaltsurteils die Klage abgewiesen und die Entscheidung über die Widerklage vorbehalten. Die Berufung der Klägerin ist durch Versäumnisurteil zurückgewiesen worden. Auf Einspruch der Klägerin hat das Berufungsgericht das Versäumnisurteil aufgehoben, das Wechselvorbehaltsurteil für vorbehaltslos erklärt und den Beklagten zur Zahlung von weiteren 1266,35 DM nebst Zinsen verurteilt. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Klägerin begehrt, erstrebt der Beklagte die Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils des Berufungsgerichts.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klägerin beansprucht Zahlung auf Grund eines von ihr am 12. August 1955 auf den Beklagten gezogenen Wechsels über 15 000 DM, den der Beklagte akzeptiert hat und der am 30. Oktober 1955 fällig war. Auf die Wechselsumme hat



der Beklagte am 2. November 1955 3475,91 DM gezahlt. Gegenüber dem verbleibenden Wechselbetrag von 11 524,09 DM hat der Beklagte in dieser Höhe bereits mit Schreiben vom 25. Oktober 1955 Gegenforderung^{en} geltend gemacht. Er hat sie damit begründet, seine Abnehmerin, die Firma O. T. KG., habe gemäß deren Schreiben vom 15. September 1955 wegen Farbabweichungen bei den von der Klägerin gelieferten Stoffen ihn mit 6105,15 DM, ferner laut Rechnung vom 21. Oktober 1955 wegen weiterhin erfolgter Abzüge für unvorschriftsmäßig gelieferte Ware (Gewebefehler) mit 1429,94 DM und laut Rechnung vom 22. Oktober 1955 wegen verspäteter Lieferung mit einer von der französischen Intendantur abgezogenen Vertragsstrafe von 3989 DM belastet und diese Beträge von seinen Ansprüchen an die Firma T. abgesetzt. Der Beklagte hat in einem längerem Schreiben vom 18. November 1955 an die Klägerin, in welchem er Gutschrift dieser Beträge verlangte, eine nähere Darstellung des behaupteten Lieferverzuges gegeben. Die Klägerin hat in einer Aufstellung vom 8. Dezember 1955 dem Beklagten Beträge für Mängel und Verspätung ihrer Lieferungen gutschrieben, will diese jedoch nicht in voller Höhe auf den restlichen Anspruch aus dem Wechsel berechnet wissen. Sie anerkennt vielmehr die Aufrechnung gegenüber der Forderung aus dem Wechsel nur in Höhe des Betrages, der die nach ihrem Kontoauszug vom 22. März 1956 aus den gesamten Geschäftsbeziehungen der Parteien sich ergebende Restforderung von 10 040,47 DM übersteigt, also in Höhe des Unterschiedes dieser Summe zu dem obengenannten Betrage der verbliebenen Wechselforderung von 11 524,09 DM. Bei Errechnung des sich aus dem Kontoauszug ergebenden Restbetrages hat die Klägerin folgende Gutschriften berücksichtigt: für Gewebefehler 1817,07 DM, für Farbfehler 3810 DM und für verspätete Lieferungen 803,50 DM.

Der Beklagte hält diese Gutschriften unter Hinweis auf die nach Darstellung der Klägerin bereits vor Fälligkeit des Wechsels in Höhe von 11 524,09 DM geltend gemachte Aufrechnung für ungenügend. Er hat außerdem verlangt, daß die

Klägerin ihm noch weiteren Schaden ersetzen müsse und mindestens auch einen Betrag von 8400 DM gutzubringen habe, den die französische Besatzungsmacht in einem Schreiben an die Firma T [REDACTED] vom 23. März 1956 dieser als Strafe für Lieferungsverzug unter Bezugnahme auf den Auftrag Nr. 649 vom 9. März 1955 in Abzug gebracht hat und mit dem diese Firma ihn, den Beklagten, ebenfalls belastet habe.

Die Klägerin hat im Nachverfahren ihren Anspruch aus dem Wechsel über den ihr im Wechselvorbehaltsurteil des Landgerichts zugesprochenen Betrag von 8774,12 DM nebst Zinsen und Wechselunkosten hinaus weiter verfolgt und hilfsweise - so ist ihr Sachvortrag jedenfalls zu verstehen - die im Nachverfahren geltend gemachte Forderung von 10 040,47 DM auch auf ihren Kontoauszug vom 22. März 1956 gestützt. Der Beklagte hat den Kontoauszug, abgesehen von seinen Ansprüchen wegen mangelhafter und unpünktlicher Lieferungen, im einzelnen nicht beanstandet. Er macht aber seine Aufrechnungseinreden in erster Reihe gegenüber der Forderung aus dem Wechsel geltend.

II. Das Berufungsgericht hat es schingestellt sein lassen, ob der Beklagte die rechtliche Grundlage seiner zur Aufrechnung gestellten Gegenansprüche ausreichend substantiiert, ob er insbesondere in ausreichendem Maße geeignete Tatsachen vorgetragen habe, die eine Minderung oder einen Schadensersatzanspruch wegen Verzugs oder positiver Vertragsverletzung der Klägerin rechtfertigen könnten. Es hat erwogen, dem Beklagten ständen schon deshalb keine Ansprüche gegen die Klägerin zu, weil er nicht schlüssig dargelegt habe, daß die Firma T [REDACTED] zu irgendwelchen Abzügen von ihrer dem Beklagten geschuldeten Vergütung berechtigt gewesen sei. Der Beklagte sei aber nicht in der Lage, Abzüge der Firma T [REDACTED] auf die Klägerin abzuwälzen, wenn er diese hingenommen habe, ohne hierzu verpflichtet zu sein. Das gelte insbesondere für das Abrechnungsverhältnis der Firma T [REDACTED] gegenüber der französischen Besatzungsmacht.

In dieser Richtung seien keinerlei Belege über tatsächlich erfolgte Abzüge beigebracht worden. Wenn der Beklagte gegenüber der Firma T■■■■ darauf verzichtet habe, sich die Berechtigung der französischen Militärverwaltung, der Firma T■■■■ eine Vertragsstrafe aufzuerlegen und Abzüge wegen Farb- und Gewebefehler vorzunehmen, belegen zu lassen, so brauche das die Klägerin, auf die der angebliche Schaden letztlich abgewälzt werden solle, nicht hinzunehmen. Wenn auch der Zeuge T■■■■ Abzüge der französischen Militärverwaltung (einschließlich einer Vertragsstrafe für verspätete Lieferung) von mehr als 18 000 DM bestätigt habe, so sei in dieser Aussage allein kein ausreichender Beweis weder für die Abzüge der Militärverwaltung selbst noch für die Berechtigung der Firma T■■■■, sie auf den Beklagten abzuwälzen, zu erblicken, solange nicht die einschlägigen Abmachungen und ein schlüssiger Schriftwechsel vorgelegt werden. Die an den Beklagten gerichteten Schreiben der Firma T■■■■ enthielten zwar entsprechende Aufstellungen, ließen aber konkrete Darlegungen und jegliche Belege vermissen. Diese Mängel würden auch nicht dadurch ausgeglichen, daß die Klägerin sich mit Abzügen in Höhe von rund 6400 DM einverstanden erklärt habe; denn diese Abzüge lägen im Hinblick auf den Umfang der Lieferungen noch innerhalb der kaufmännischen Kulanzspanne und könnten nicht als ein erhebliches Beweisanzeichen für die Berechtigung des Beklagten zu weiteren Abzügen von mehr als 20 000 DM herangezogen werden, zumal die Klägerin abschließend zu erkennen gegeben habe, daß sie weitere Zugeständnisse nicht machen werde, wenn sich der Beklagte nicht um eine kaufmännische und rechtlich korrekte Klärung seines Verhältnisses zu der Firma T■■■■ bemühe.

III. Der von der Revision erhobenen Rüge, das Berufungsgericht habe bei seinen Erwägungen weder das Vorbringen des Beklagten noch das zu den Akten eingereichte Beweismaterial erschöpfend gewürdigt, es habe sogar Feststellungen getroffen,

die mit dem Akteninhalt in Widerspruch ständen, ist der Erfolg nicht zu versagen. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

1.) Nicht zu beanstanden sind allerdings die Erwägungen des Berufungsgerichts, die Prüfung der Frage nach Entstehung und Höhe des vom Beklagten geltend gemachten Schadens habe unter dem Gesichtspunkt zu erfolgen, daß der Beklagte nur solche Abzüge auf die Klägerin abwälzen könne, zu denen die Firma T. nach ihren vertraglichen Abmachungen mit dem Beklagten auch berechtigt gewesen sei. Ebenso wenig ist es ein Rechtsfehler, daß das Berufungsgericht für erheblich hält, in welchem Ausmaße die französische Militärregierung der Firma T. gegenüber Abzüge vorgenommen und ob hierzu eine Rechtsgrundlage bestanden hat. Dem Berufungsgericht ist auch darin beizustimmen, daß unberechtigte Abzüge wegen verspäteter Lieferung aus dem Gesichtspunkt der Vertragsstrafe oder wegen Farb- und Gewebefehler der von der Klägerin gelieferten Stoffe sowohl von der Firma T. als auch von dem Beklagten hätten abgewehrt werden müssen. Diese zutreffende Beurteilung des Berufungsgerichts führt zu dem Ergebnis, daß die Substantiierungspflicht und die Beweislast des Beklagten die Darlegung und den Nachweis aller haftungsbegründenden Tatsachen sowohl hinsichtlich des Verhältnisses der Firma T. zu der französischen Militärverwaltung als auch hinsichtlich desjenigen des Beklagten zu seiner Abnehmerin, der Kleiderfabrik Tovote, umfaßte.

2.) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe außer acht gelassen, daß der Beklagte die Entstehung und Höhe seines Schadens nur nach den Grundsätzen des § 287 ZPO darzulegen und zu beweisen gehabt habe. Es kann jedoch dahin stehen, ob in die vom Berufungsgericht vorgenommene Prüfung auch Fragen hineinspielen, für deren Darlegung und Nachweis es dem

Beklagten die Erleichterungen des § 287 ZPO hätte zugutekommen lassen müssen. Selbst wenn davon auszugehen ist, daß der Beklagte alle im Vorstehenden gekennzeichneten Voraussetzungen seines Schadens nach den Regeln des § 286 ZPO darzulegen hatte, liegt ein Verfahrensverstoß des Berufungsggerichts vor.

3.) Mit Recht rügt die Revision die Feststellung des angefochtenen Urteils, der Beklagte habe die Berechtigung seiner "Ansicht", die Abzüge der französischen Militärverwaltung und der Firma T. auf die Klägerin abwälzen zu können, in keiner Weise schlüssig dargetan, als mit dem Akteninhalt unvereinbar.

Aus den Akten ergibt sich vielmehr, daß der Beklagte zur Darlegung der Verzögerungen bei den Lieferungen bereits im ersten Rechtszuge im Schriftsatz vom 20. Dezember 1956 die Daten der von der Klägerin ausgestellten Rechnungen angegeben hat. Hierzu hat er den Durchschlag seines Schreibens vom 18. November 1955 vorgelegt, in dem die Liefertermine angegeben sind, welche die Klägerin durch Telegramm vom 4. März 1955 bestätigt habe. Sie liegen, wie sich aus dem Schreiben ergibt, teilweise nicht unerheblich vor den Daten der ebenfalls zu den Akten eingereichten Originalrechnungen der Klägerin. Unstreitig ist die Ware erst nach Rechnungserteilung eingegangen. Streitig ist in dieser Beziehung nur, ob bis zu dem Eingang der Ware nach den Daten der Rechnungserteilung regelmäßig eine Frist von 10 Tagen oder eine kürzere Frist verstrichen ist. In dem Schriftsatz vom 20. Dezember 1956 sind auch die oben zu I genannten Abzüge der französischen Militärverwaltung angegeben. Hierzu hat der Beklagte das Schreiben der Firma T. an ihn vom 15. September 1955 vorgelegt, in welchem es heißt, in der Anlage werde eine Rechnung der französischen Militärverwaltung überreicht, aus der sich ein Abzug für Farbabweichungen in Höhe von 6105,15 DM ergebe. Auf dem Schreiben befindet sich der handschriftliche

Vermerk, daß die Rechnung (der Militärverwaltung) an die Klägerin weitergeleitet sei. Der Beklagte hat auch Abschriften der Rechnungen der Firma T[REDACTED] über den Abzug von 1429,94 DM wegen mangelhafter Lieferung (Webfehler) und den Abzug einer Vertragsstrafe in Höhe von 3989 DM betreffend den Auftrag Nr. 446 sowie eine Abschrift des Schreibens der Militärverwaltung an die Firma T[REDACTED] vom 23. März 1956 vorgelegt, aus dem sich ergibt, daß die weitere Vertragsstrafe von 8400 DM auf den Auftrag Nr. 649 berechnet und von einer Rechnung der Firma T[REDACTED] in Abzug gebracht worden ist. Außerdem hat der Beklagte einen Kontoauszug der Firma T[REDACTED] vom 25. Oktober 1956 zu den Akten eingereicht, in welchem die vier oben unter I genannten Posten als Belastungen des Beklagten enthalten sind. Der Zeuge T[REDACTED] hat im ersten Rechtszuge bekundet, daß die vier Abzüge auf Mängel und Verspätung der Lieferungen mit Stoffen der Klägerin zurückzuführen seien, und zu der Vertragsstrafe von 8400 DM erklärt, sie beziehe sich zwar auf einen anderen Auftrag der Militärverwaltung, sei aber mittelbar durch die verzögerten Lieferungen der Klägerin verursacht worden. Aus dem Schreiben des Beklagten vom 18. November 1955 ist zu entnehmen, daß er die Klägerin über die drei Abzüge von 6105,15 DM, 1429,94 DM und 3989 DM unterrichtet hat. Dieses Schreiben enthält den Hinweis, die Klägerin habe "die Abnahme" (fiches de réception) in Fotokopien erhalten, und ferner die Aufforderung, sich durch ihren Vertreter H[REDACTED] von der Militärverwaltung in Baden-Baden einen Beleg über die Vertragsstrafe zu besorgen. Der Beklagte hat auch die auf einem Formular der Militärverwaltung erstellte Offerte (soumission) der Firma T[REDACTED] vom 10. Dezember 1954, eingetragen im Register der Intendantur der französischen Militärverwaltung unter Nr. 446 zu den Akten gegeben. Das Formular führt Bedingungen, die für den Liefervertrag maßgeblich sein sollten, im einzelnen auf.

Es ist also nicht richtig, daß es an allen Belegen

für tatsächlich erfolgte Abzüge der Militärverwaltung gegenüber der Firma T. fehlte. Bei der Frage, was der Beklagte in dieser Beziehung beizubringen hatte, ist in Betracht zu ziehen, daß die Klägerin für Farbabweichungen, Webfehler und verspätete Lieferungen Gutschriften vorgenommen hat. Es ist danach unstreitig, daß Farbabweichungen und Webfehler vorgekommen sind. Ferner hat die Klägerin unbestritten an Verhandlungen der Firma T. mit der französischen Besatzungsmacht über Leistungsstörungen bei der Abwicklung des der Firma T. erteilten Auftrages teilgenommen. Unter diesen Umständen durfte der Beklagte jedenfalls zum Beweise der ihm aus den Farbabweichungen und verspäteten Lieferungen entstandenen Schäden auf die Bekundungen und die Benennung des Zeugen T. verweisen, um die Berechtigung der Abzüge unter Beweis zu stellen.

Der Beklagte hat auch die Bestätigungsschreiben über seinen Liefervertrag mit der Klägerin und weiteren Schriftwechsel darüber eingereicht. Er hat dazu vorgetragen, daß er sich der Firma T. gegenüber zu deren Erfordernissen entsprechenden Lieferungen verpflichtet habe.

Das Berufungsgericht hätte die Aussage des Zeugen T. im Zusammenhang mit dem vorgelegten Schriftwechsel und den unstreitigen Tatsachen würdigen und eine weitere Klärung noch bestehender Zweifel durch Vernehmung dieses Zeugen versuchen müssen. Es durfte sich dieser Aufgabe nicht schon mit dem Hinweis darauf entziehen ansehen, daß der Beklagte die ihm aufgebene weitere Substantiierung seiner Ansprüche im zweiten Rechtszuge nicht vorgenommen habe und daß es an allen Belegen für Abzüge der Militärverwaltung gegenüber der Firma T. fehle, wie man sie sich geben lasse, wenn man sich an einem Dritten schadlos halten wolle. Das Berufungsgericht mußte vielmehr davon ausgehen, daß Farbabweichungen von der Klägerin ernstlich nicht in Abrede gestellt worden

sind. Es hätte daher prüfen müssen, ob die Klägerin hierfür dem Beklagten verantwortlich ist und Schadensersatz zu leisten hat. Ist dies grundsätzlich zu bejahen, so hätte es einer ganz besonderen Begründung dafür bedurft, warum die Aussage des Zeugen T. nicht ausreichen soll, den Zusammenhang der Abzüge der französischen Militärverwaltung für Farbabweichungen mit den Lieferungen der Klägerin zu beweisen. Das Berufungsgericht hat zwar, wie dem Urteil zu entnehmen ist, wohl Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen T. gehabt. Es hätte jedoch unter den hier vorliegenden Umständen erst nach einer von ihm selbst durchgeführten Beweisaufnahme darüber entscheiden können, nachdem die Bekundungen des Zeugen von dem Landgericht als glaubwürdig angesehen waren (vgl. BGH-Urt. v. 5. November 1956 - III ZR 76/55 - S. 8).

Alles dies würde auch auf den Ersatzanspruch des Beklagten wegen Webfehler gelten, sofern nicht, was noch zu klären sein wird, die von der Klägerin insoweit erteilte Gutschrift den Anspruch des Beklagten in Höhe von 1429,94 DM bereits anerkannt hat. Das Berufungsgericht hätte ferner auf Grund des vorliegenden Sachvortrags prüfen müssen, ob erhebliche Verzögerungen bei den Lieferungen der Klägerin an den Beklagten vorgekommen sind und ob die Klägerin für den Lieferungsverzug einzustehen hat. Ist das der Fall, so hätte es von diesem Ausgangspunkt aus prüfen müssen, ob nicht schon die Umstände dafür sprechen, daß solche Verzögerungen zu einer Verzögerung der Ausführung des Lieferauftrages der französischen Militärverwaltung geführt haben, und es hätte danach zu beurteilen, ob die Aussage des Zeugen Tovote die Vertragsstrafe von 3989,09 DM sei auf die verzögerten Lieferungen der Klägerin zurückzuführen, Glauben verdient.

In diesem Zusammenhang wird auch zu klären sein, ob die von der Klägerin nach der Aufrechnungserklärung des Beklagten vom 25. Oktober 1955 erteilten Gutschriften auf die Forderung aus dem eingeklagten Wechsel anzurechnen sind (vgl. BGHZ 17, 31) oder ob die Klägerin befugt ist, den Beklagten insoweit auf das Abrechnungsverhältnis zwischen den Parteien im übrigen zu verweisen. Schließlich erscheint auch eine Klarstellung angebracht, ob die im Wechselverfahren eingeklagten Wechselunkosten in Höhe von 90,31 DM, welche der Klägerin in dem Vorbehaltsurteil vom 13. September 1956 zugesprochen worden sind, im Nachverfahren nicht mehr als Nebenforderung geltend gemacht, sondern in die von der Klägerin laut Protokoll vom 10. Oktober 1957 beanspruchte Restsumme von 10 040,47 DM einbezogen worden sind.

4.) Da sich das angefochtene Urteil im Ergebnis auch nicht mit einer anderen Begründung als richtig darstellt, muß es aufgehoben werden, ohne daß es noch auf die weiteren Rügen ankommt, die von der Revision vorgetragen worden sind. Von der Aufhebung des Berufungsurteils war lediglich die Entscheidung über die durch die Säumnis der Klägerin vom 17. September 1958 entstandenen und ihr zur Last gelegten Kosten auszunehmen. Im Umfang der Aufhebung war die Sache zur anderweiten Verhandlung und

Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen,
dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision
übertragen worden ist.

Bundesrichter Dr. Gelhaar
ist ortsaussendend und
verhindert zu unter-
schreiben.

Artl

Dr. Spieler

Artl

Dr. Mezger

Dr. Mesner